

Eugen Heitz (08.07.1908 – 30.11.1940)

Silvia Böhm-Steinert

Eugen Heitz wurde am 8. Juli 1908 in Freiburg geboren. Sein Vater Engelbert Heitz war von Beruf Schneider und arbeitete als Hausmeister in der Universität. Die Mutter war Maria Heitz, geborene Ruth. Eugen Heitz arbeitete als Hilfsschlosser und war ledig. Die Familie wohnte 1934 in der Bertoldstr.17. Eugen Heitz war kein guter Schüler, als Kind hatte er die sog. „Englische Krankheit“, mit 6 Jahren eingeschult ist er auf die Hilfsschule gekommen, die er aber nur 4 Jahre besucht hat. Seine Schlosserlehre beendete er ohne Gesellenprüfung. Im Jahr 1930 wurde Eugen Heitz wegen Diebstahl angeklagt worden, aber aufgrund eines ärztlichen Gutachtens durch Dr. Riffel vom 16.07.1930 dafür belangt nicht worden. In diesem Gutachten heißt es: Eugen Heitz es: *„von Geburt an gering begabt und weiterhin in der geistigen Entwicklung stark zurückgeblieben. Neben seinen dürftigen Kenntnissen und seiner Unfähigkeit zu selbständiger Lebensführung war vor allem auch die ethische Seite seines Charakters unentwickelt.“*

Im Zusammenhang mit zwei weiteren Diebstählen wurde das staatliche Gesundheitsamt eingeschaltet: Der erste Antrag auf Unfruchtbarmachung wurde am 10.07.1934 von Medizinalrat Dr. Hassmann, Bezirksarzt in der Stadtstr.39, auf Grund von „angeborenen Schwachsinn“ gestellt. Am 18.07.1934 wurde von der Freiburger Staatsanwaltschaft Anzeige gegen Eugen Heitz erstattet, bei dem Diebstahl handelte es sich um eine *„kleine Schachtel mit dem Betrag von 11.50 Mark aus einer verschlossenen Schublade eines kleinen Schrankes im Dozentenzimmer des mathematischen Instituts“* der Universität. Daraufhin folgte am 21.07.1934 der zweite Antrag auf Unfruchtbarmachung durch Dr. Hassmann. Diesem Antrag ist ein gerichtsarztliches Gutachten und ein „Intelligenzprüfbogen“ beigefügt. Das Gutachten ist nahezu identisch mit dem vom 10.07.1934. Hassmann vertritt in diesem Gutachten die Meinung, die „Öffentlichkeit“ nur dauerhaft vor Eugen Heitz schützen zu können, indem er dessen Anstaltsverwahrung anordnet: *„Eugen Heitz ist durch seinen Schwachsinn und seine verbrecherischen Neigungen, welche diesen entspringen, gemeingefährlich. Eine Besserung in seinem Verhalten ist bei seiner Geistesverfassung ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann vor einer Wiederholung von Diebstählen durch ihn nur geschützt werden, wenn er dauernd in einer Anstalt verwahrt wird. Als solche kommt eine Kreispflegeanstalt für ihn in Betracht.“*

Am 31.07.1934 erfolgte dann durch das Freiburger Erbgesundheitsgericht die Aufforderung an Eugen Heitz, zur Anhörung über den Antrag auf Unfruchtbarmachung zu kommen. Der Vater Engelbert Heitz bringt noch am selben Tag die Vorladung ins Erbgesundheitsgericht zurück mit dem Einwand, sein Sohn sei in Untersuchungshaft (sic!). Am 03.08.1934 erfolgt dann die Anhörung vor dem Erbgesundheitsgericht. Noch am selben Tag wird die Sterilisation angeordnet. Ein Verzicht auf Beschwerde gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgericht liegt – von Eugen Heitz unterschrieben – ebenfalls bei.

Eugen Heitz wurde am 09.10.1934 durch die Entfernung des Samenleiters sterilisiert und sogleich in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen (in die er nach der Anordnung von Dr. Hassmann wohl inzwischen eingewiesen worden war) „zurückverlegt“. Von Emmendingen aus wird er sechs Jahre später „im Rahmen planwirtschaftlicher Maßnahmen“ in die Tötungsanstalt Grafeneck „verbracht“ und dort am 26.11.1940 ermordet. An diesem Tag werden „18 Personen angefordert, neun Männer und neun Frauen. Alle werden abgeholt, auch fünf bislang zurückgestellte Frauen. Ein Mann wurde in Grafeneck zurückgestellt.“¹ Eugen Heitz hatte die Nr.5 auf dieser Transportliste.

1 Richter, G., 2002, S. 66

Das Schicksal von Eugen Heitz belegt eindrücklich, daß zu den Opfern der NS-„Euthanasie“ keinesfalls nur psychisch kranke und körperlich behinderte Menschen zählten. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ sollte als Grundlage für die Zwangssterilisation von „minderwertigen“ Menschen dienen, und „minderwertig“ waren auch sog. „Asoziale“, „Gemeinschaftsfremde“ und „Erbkranke“; zu der am häufigsten gebrauchten Diagnose „angeborener Schwachsinn“ und der „Gemeingefährlichkeit“ kommt auch „mangelnde Lebensbewährung“ hinzu, d.h. man ging auch offiziell zur sozialen Selektion über. Historisch betrachtet war dieses Gesetz damit eine entscheidende Vorstufe der „Endlösung“.



1 Stolperstein in der Bertoldstr.17,
Freiburg.
(Bild: J. Baumeister)

Quellen und Literatur

Akten des Erbgesundheitsgerichts StA B 886/1 (P.24)
StA E 120/1 Best.Nr.13145